

Bürgerliste Cölbe

Unabhängig - Sachbezogen - Bürgernah

XII-2023-0596

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Kasseler Straße 88
35091 Cölbe



Cölbe, den 20.11.2023

Tagesordnung Gemeindevertretersitzung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung:

2. Änderungs-Antrag zur Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung über die Hundesteuer (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Cölbe, Nr. 19 vom 21.09.2012) zu aktualisieren und zu ändern. Die in blau hervorgehobenen Änderungsvorschläge sind dabei zu berücksichtigen.

Begründung:

Begründung zur Steuerbefreiung von Hunden aus Tierheimen oder Einrichtungen des anerkannten Tierschutzes (gem. § 7(3)):

Um die oben genannten Einrichtungen zu entlasten und Anreize zur Aufnahme von Hunden höheren Alters zu setzen, sollte die Steuerbefreiung auf Antrag für 3 Jahre gewährt werden. Mit der Aufnahme eines solchen Tieres verlagern sich die Kosten für tierärztliche Versorgung und Haltung in private Hand. Die Halterinnen und Halter werden entsprechend entlastet werden.

Begründung zur Steuerbefreiung der Gebrauchshunde:

Gebrauchshunde dienen nicht in erster Linie der persönlichen Lebensführung, sondern einer beruflichen Verpflichtung oder dienen dem Schutz und der Hilfe von Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Befreiung der Gebrauchshunde von der Hundesteuer für geboten und diese somit in den §6 aufzunehmen.

(4) Steuerbefreiung wird gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde geführt werden oder sich in der Ausbildung zum Gebrauchshund befinden. Die entsprechenden Nachweise sind vom Halter zu erbringen. Die bis dahin für diesen Hund gezahlte Hundesteuer wird mit Vorlegen der Prüfungszeugnisse dem Halter oder der Halterin erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Jahr 2024.

§7 Steuerermäßigung

(3) Hunde, die von ihrer Halterin oder ihrem Halter aus dem kommunalen Tierheim oder einer Einrichtung des anerkannten Tierschutzes aufgenommen werden, stellt die Gemeinde auf Antrag ab dem Datum der Aufnahme in den Haushalt der Halterin oder des Halters für die Dauer von drei Jahren von der Hundesteuer frei, sofern es sich bei dem betreffenden Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung (HundeVO) handelt.

Wir bitten um Vorabverweisung in folgende Ausschüsse:

- 1) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 2) Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz
- 3) Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur



Carsten Freichel
Bürgerliste Cölbe
Fraktionsvorsitzender